

BStGer BV.2005.19_A vom 7. Juni 2005

Bundesstrafgericht, 2005-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2005.19_A

FR: TPF BV.2005.19_A du 7 juin 2005

IT: TPF BV.2005.19_A del 7 giugno 2005

Regeste

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 30 SGG i.V.m. Art. 245 BStP i.V.m. Art. 152 OG)

Erwägungen

E. 1

Was die Pflicht zur Offenlegung der finanziellen Verhältnisse sowie die Bedürftigkeit des Gesuchstellers anbelangt, kann vollumfänglich auf den Entscheid der Beschwerdekammer im Parallelverfahren BV.2005.16 verwiesen werden (ein separater Entscheid wird vorliegend nur deshalb getroffen, weil sich in den beiden Hauptverfahren BV.2005.16 und BV.2005.19 nicht die gleichen Parteien gegenüber stehen). Entsprechend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auch in Bezug auf die Gerichtskosten für das Verfahren BV.2005.19 abzuweisen. Dem Gesuchsteller wird Frist bis 20. Juni 2005 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 500.-- angesetzt.

E. 2

Die Kosten des vorliegenden Entscheids bleiben bei der Hauptsache.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.